

C U R R E N D A.

Venerabili Clero Dioecesano Salutem in Domino!

N. 1875 Quae Excelsum C. R. Guberniale Praesidium sub 29. Octobris 1850. N. 12809. intuitu manipulationis penes receptionem et extraditionem officiosarum expeditionum penes C. R. Officia postalia observanda demandaverit, id Venerabilis Clerus ex subsequenti in Copia Ordinatione et formularibus adnexis pro notitia et directione cognoscat.

Abschrift eines an das Konsistorium zu Przemysl unterm 29 Oktober 1850 J. 12809 herabgelangten Präsidialerlasses.

Zufolge einer von dem hohen Ministerium des Inneren bekannt gegebenen Mittheilung des k. k. Handelsministeriums vom 4 d. M. werden, um die Amtshandlungen der Postämter bei der Übernahme und Abgabe der offiziösen Korrespondenzen, so weit es mit Rücksicht auf die erforderliche Kontrolle thunlich ist, zu vereinfachen und den Gang der Postmanipulation auch in dieser Beziehung zu beschleunigen, vom 1 Jänner 1851 angefangen, die in der Anlage enthaltenen Bestimmungen in Wirksamkeit treten.

Wovon ich das Hochwürdige Konsistorium zur Wissenschaft und Darnachachtung so wie auch zur weiteren nöthigen Verständigung der untergeordneten Ämter in die Kenntniß setze.

Abschrift einer Verordnung des k. k. Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten de dato 4 Oktober 1850. J. 3536. betreffend die Behandlung der amtlichen Korrespondenzen hinsichtlich deren Auf- und Abgabe bei den k. k. Postämtern.

Um die Amtshandlungen der Postämter bei der Übernahme und Abgabe der offiziösen Korrespondenzen, soweit es mit Rücksicht auf die erforderliche Kontrolle thunlich ist, zu vereinfachen und den Gang der Postmanipulation auch in dieser Beziehung zu beschleunigen, findet man sich bestimmt, hiesfür vom 1 Jänner 1851. an, folgendes Versfahren vorzuseznen.

1. die unrekommandirten amtlichen Korrespondenzen sind in dem nach dem Formular A zu führenden Aufgabs Journalen von den Behörden nur der Stückzahl nach summarisch einzutragen und die übernehmenden Postbediensteten haben nur die übernommene Gesamtzahl mit ihrer Unterschrift zu bestätigen.
2. Über jene amtlichen Korrespondenzen, welche die Behörden recommandirt aufgeben wollen, ist ein eigenes Aufgabsjournal in der bisher üblichen Form nämlich so zu führen, daß die einzelnen Stücke darin speziell mit Angabe der vollständigen Adresse verzeichnet werden. Die Postbediensteten haben sich bezüglich dieser Korrespondenzen genau zu überzeugen, ob die überbrachten zu rekommandierenden Stücke mit den in dem Journale eingesetzten Daten übereinstimmen, und dann erst den richtigen Empfang durch Beisezung ihrer Unterschrift im Journale zu bestätigen. Die Aussertigung von Aufgabs und Retourrezepissen für amtliche Korrespondenzen hat nur bezüglich jener der Gerichtsbehörden und zwar über ausdrückliches Verlangen bloß in den Fällen statt zu finden, in welchen die Aussertigung derselben, durch die Gerichtsgeschäftsordnung bedingt ist.
3. Die bei den Postämtern einlangenden offiziösen Korrespondenzen, sind von den Postbediensteten in die nach dem Formulare B zu führenden Abgabsjournale summarisch, jedoch unter Ausscheidung der rekommandirten und unrekommandirten Stücke einzutragen. Die Amtsdienner haben die Zahl der ihnen übergebenen Stücke in Gegenwart des Postbediensteten mit ihrer Unterschrift im Journale zu bestätigen und dann dieselben sammt dem Journale zur Bestellung zu übernehmen. Bei der Behörde, an welche die Korrespondenzen gerichtet sind, hat der betreffende Beamte derselben sich von dem Vorhandenseyn aller eingetragenen Stücke zu überzeugen und nach richtigem Besunde die Übernahme durch seine Namens-Unterschrift im Abgabsjornale zu bestätigen, welches bis zum weiteren Gebrauche in dessen Verwahrung zu verbleiben hat.
4. Über die rekommandirt eingelangten Stücke sind wie bisher die Abgabsrezepisse auszufertigen und entweder von den Amtsdienern, sofern dieselben hiezu bevollmächtigt sind, oder aber, wenn diez nicht der Fall ist, von dem hiezu bestimmten Beamten der betreffenden Behörde zu unterzeichnen. Die Postbediensteten haben darüber zu wachen, daß die zu dem letzteren Behufe an die Amtsdienner ausgefolgten Abgabsrezepissen mit der Unterschrift des erwähnten Beamten versehen immer rechtzeitig dem Postamte zurückgestellt werden.
5. Die Postaufgabsjournale sowohl für rekommandirte als für unrekommandirte Korrespondenzen haben die Behörden beizustellen und zu führen. Die Abgabsjournale werden vor der Hand von der Postanstalt beigeschafft und es sind die erforderlichen Vorräthe von Journalsbögen, von den Postämtern, so wie jede andere Drucksorte zu beziehen.

Rozporządzenia nowe w:gledem pocztowej manipulacji przy oddawaniu i odbieraniu urzędowych expedyций.

FORMULARE A.

für Postaufgabs-Journale

Datum	Stunde der Aufgabe	Anzahl der aufgegebenen Stücke	Übernahms-Bestätigung	Datum	Stunde der Aufgabe	Anzahl der aufgegebenen Stücke	Übernahms-Bestätigung
August							
1	10 Uhr Vormittag	14	N. N. Postbeamter				
1	4 Uhr Nachmittag	12	N. N. Otto.				
2	10 Uhr Vormittag	20	N. N. Otto.				
3	10 Uhr Vormittag	18	N. N. Otto.				

FORMULARE B.

für Postabgabs Journale

Datum	Tagzeit und Stunde	Stückzahl und zwar			Übernahme von	Da=tum	Tag-zeit und Stun-de	Stückzahl und zwar			Übernahme von
		reform=mandire	unrefom=mandire	Zusam=men				reform=mandire	unrefom=mandire	Zusam=men	
1 Jänner	9 Uhr Morgens	2	16	18	N. N. Amtsdienner N. N. Einreichungs- Protokolista						
1 Jänner	4 Uhr Abends	4	18	21	N. N. Amtsdienner N. N. Einreichungs- Protokolista						
2 dito.	10 Uhr Morgens	10	25	35	N. N. Amtsdienner N. N. Einreichungs- Protokolista						

Premisliae die 15 Novembris 1850.

N. 1881. Excelsum C. R Præsidium Guberniale de dato 5 Novembris a. c Nro. 12946 Ordinariatu

Rozporządzenie communicavit sequentia.

co do kateche-
tow Gimnazy-
alnych, o pen-
sy i ze prócz
religii i z inne-
go przedmiotu
popisowi pod-
dac się mają

Zu Folge Dekrets des hohen Ministeriums des öffentlichen Unterrichts vom 3 v. M. J. 7897. haben Sei-
ne Majestät mit Allerhöchster Entschließung vom 20 v. M. allernädigst zu genehmigen geruhet, daß es
künftig bei neuen Anstellungen von Gymnasial Lehrern, von dem seit Kundmachung des Hofdekrets von 23
Juli 1807 in eigenen Kronländern bestehenden Unterschiede in der Besoldung weltlicher und geistlicher Gy-
mnasiallehrer gänzlich abzukommen habe. In wiewfern diese Allerhöchste Entschließung auf die Gymnasial-
Katecheten anwendbar ist, ergiebt sich aus der Ministerial-Verordnung vom 28 Juni d. J. 3. 3571.
Reichsgesetzblatt N. 265/.

Quod per præsentes ad notitiam Venerabilis Cleri Nostri Diæcesani cum hac observatione deducitur: secundum moxitatum a decretum ministeriale (n. 2. et 7.) Catechetas gymnasiales tunc tantum qua actuales Professores applicandos tractandosque esse, si præter examen e doctrina Religionis, coram respectivo Ordinariatu subeundum [n. b.] sese etiam examini ex quo-cumque objectorum gymnasialium n. 4. illius decreti specificatorum, videlicet e Philologia latina, aut

græca, ex Mathesi vel historia naturali, ex lingua, qua objecta gymnasialia traduntur (Unterrichtssprache) aut alia quamlibet lingua viva, in Gymnasiis docenda ejusque litteras subjecerint, suamque qualificationem ad objectum hujusmodi docendum sufficienter comprobaverint. Tandem observatur, solam Physicam sine Mathesi, solam Geographiam sine Historia, aut solam Historiam sine Geographia propter intimum qui inter has disciplinas obtinet, nexus, item solas institutiones philosophico-propaediatricas, utpote quibus in C. R. Gymnasiis paucae tantum horæ dicantur, materiam talis examinis constituere non posse [n. 4 lit. a].

Premisliae die 16 Novembris 1850.

N. 1935. In memoriam Venerabilis Cleri Curati revocandum esse ducimus, neminem a quacumque heresi conversum sine obtenta prævia absolutione ab eadem heresi formaliter ab auctoritate Nostra Ordinaria petenda et elargienda (excepto tantummodo articulo mortis, in quo omnis cessat reservatio) ad sinum Ecclesiæ Nostræ sacrosanctæ admittendum esse.

Premisliae die 28 Novembris 1850.

Przed przyjęciem innowierców na żonę kościoła, Ordynaryjny akt o absolułycji a formal heresi proszony był ma.

N. 2214. Circa ingens incendium Cracoviæ observatum est, aperturas in verticibus fornicium ecclesiasticarum, dum tectum Ecclesiæ ardet, perquam nocivas esse et forniciatas etiam ecclesias, si in earum forniciibus aperturæ sive foramina reperiuntur, nullam contra ignem securitatem habere.

Quapropter in sequelam altæ Ordinationis Ministerii cultus et institutionis dito 18 Augusti a c. N. 2290/2045 et Excelsi C. R. Gubernii dito 29 Augusti a. c. Nro. 44462. nec non Intimati hujatis C. R. Circularis Officii dito 26 Novembris a. c. N. 15725. provocamus singulos Curatos, Ecclesias muratas et forniciatas habentes profut et omnes Superiores Conventuum, quatenus singulas parvas aperturas in fornicum verticibus occludi eurent et quidem craticulis e lamina ferrea factis aut e filis ferreis plexis, ne si aliquando, quod Deus ter optimus Maximus avertere velit, tectum alicujus muratae ac forniciatae Ecclesiæ ardore contigerit, ardentes carbones in eam incident, incendiumque atque desolationem in ea causet.

Obligamus autem sub uno Decanale Officium, ut executioni hujus dispositionis Nostræ sedulo et accurate invigilare, deque ejus effectu suo tempore referre Nobis non gravetur, ut et nos ulterius desuper referre possemus, quia id a Nobis requiritur.

Premisliæ die 23 Decembris 1850.

Rozporządzenie, aby otwory w sklepionych kościelach wszędzie zamknięte były.

N. 84. Copia dispositionis Excelsi C. R. Gubernii sub 24 Decembris 1850 Nro. 62441 ad universa Officia circularia, et Indorsati simultanee ad Ordinariatum emanati Venerabili Clero Diæcesano pro interimali notitia et directione sequentibus communicatur.

Rozporządzenie dotyczące się posiekań urzędujących tak zwanych kurend duchownych.

Abschrift der Gubernial-Verordnung an sämtliche Kreis Vorsteher, vom 24 Dezember 1850 Nro. 62441. Zu Folge vieljähriger Übung ist die amtliche Correspondenz der Dekanat- und Pfarrämter, wenn es nicht mittelst der Post geschehen könnte, theils durch die Kirchendiener, theils durch von den Gemeinden unentgeltlich gestellte Boten weiter befördert worden.

Nachdem sich jedoch in der letztern Zeit einzelne Fälle ergeben haben, daß Gemeinden die Weiterbeförderung der geistlichen Kurrenden und sonstiger Amtschriften durch unentgeltliche Boten verweigerten, so werden der Kreisvorsteher aufgefordert, bei etwa vorkommenden Anlässen, auf jene Gemeinden, bei welchen die obige Übung bestand, im geeigneten Wege einzutwirken, damit sie bis zur nächstbevorstehenden allgemeinen Regulirung der geistlichen und der Gemeind-Angelegenheiten, den amtlichen Schriftenwechsel der Pfarrgeistlichkeit, der ohnehin im Interesse der Pfarrkinder Statt findet, wie bisher auch fernerhin durch unentgeltliche Boten befördern, wobei es sich aber von selbst versteht, daß bis zur Herauslangung einer bestimmten hohen Vorschrift in obiger Beziehung Zwangsv erfahren gegen die Gemeinden nicht angewendet werden könne.

Da übrigens sämtliche Dominien und Ortsobrigkeiten nach den bestehenden mehrmals wiederholten Vorschriften verpflichtet sind, ihre Dienst-Correspondenz bei den betreffenden Postämtern abzuholen, so sind dieselben aufzufordern zur Erleichterung der Geistlichkeit auch die amtliche Correspondenz derselben von der Post gleichzeitig abholen und dahin zu befördern.

Premisliæ die 15 Januarii 1850.

N. 364. Quæ nova manipulatio circa emptionem, venditionem et permutationem seu transcriptionem publicarum obligationum introducta sit, Venerabilis Clerus ex sequenti decreto Excelsi C. R. Gubernii dito 11 Februario a. c. N. 5908, quod pro notitia et observatione intimatur, plenius intelliget.

Rozporządzenie ministerialne co do kupna sprzedazy i zamiany obligacji kościelnych.

Nach dem Dekrete des h. k. k. Ministeriums des Kultus und Unterrichts von 30 Jänner 1851 Nro. 737/120 ist es in Übereinstimmung mit den h. k. k. Ministerien des Inneren und der Finanzen zur Vereinfachung und Beförderung des Geschäftsganges für zweckmäßig erkannt worden, daß in Absicht des Ankäufes oder Verkaufes oder der Umschreibung von Obligationen, welche öffentlichen Fonden und Anstalten gehören, dieses Geschäft in Zukunft ohne Vermittlung der politischen Fondshaupt-Gasse unmittelbar durch die Tilgungsfonds-Hauptkasse besorgt werde. Es wird demnach unter Einem allen unterstehenden hieramtlichen Kasseorganen die Weisung ertheilt, daß von nun an die zum Ankäufe von Staatsobligationen bestimmten baren Geldbeträge und die zur Veräußerung oder Umschreibung bestimmten Obligationen der Fonden und Anstalten u. z. jenachdem sie in der Verrechnung der genannten Kassen stehen oder nicht, durch diese oder von den Fonden und Anstalten unmittelbar an die Tilgungsfonds-Hauptkasse eingezender werden.

Diesen Rimessem hat eine Consignation und ein Gegenschein, in welchem bei Einsendung von Barbeträgen die Geldsorten speziell aufgeführt sein müssen, beizuliegen. Die zum Verkaufe bestimmten Obligationen müssen insbesondere mit der Cession an den Staatschulden-Tilgungsfond versehen und mit der Veräußerungs-Bewilligung der zur Ertheilung derselben berufenen Behörde versehen sein.
Es versteht sich von selbst, daß der Anschluß dieses Auftrages in originali auch bei Obligations-Aukäufen oder bei Umschreibungen, Verwechslungen u. s. f. Statt zu finden hat.
Die Tilgungsfonds-Hauptkasse wird die Gelder oder Obligationen übernehmen und den Empfang sogleich bestätigen.

Nach der bewerkstelligten Ausführung der empfangenen Aufträge wird diese Kasse die eingekauften oder umgeschriebenen Obligationen mit den allfälligen Geldresten, und im Falle des Obligations-Verkaufes den baren Erlös nebst den Ausgleichungszinsen unter Anschluß der mit Kurs-oder Schlußzettel, dann der Aukaufs-oder Verkaufs- und Sensarie-Note belegten Berechnung nach dem bereits oben angedeuteten Unterschiede entweder mittelst der Kasse, oder Fonde und Anstalten unmittelbar, in Gewärtigung der Empfangsbestätigung zurücksenden.

Wovon das Ordinariat zur Wissenschaft und Verständigung der unterstehenden Anstalten in die Kenntnis gesetzt wird.

Premisliae die 27 Februarii 1851.

N. 365.
Rozporządzenie
Gubernialne ob-
jaśniające po-
wyższe rozpo-
rządzenie mini-
sterialne.

Respectu emptionis, venditionis aut transcripturæ publicarum obligationum litteris circularibus Excelsi C R. Gubernii dtto 14 Februarii a. c. N. 6305 sequentia statuuntur
Zur Vereinfachung und Beförderung des Obligationen-Aukaufs-Veräußerungs- und Umsetzungsgeschäftes für politische Fonde, Anstalten und Verwaltungszweige hat das hohe Ministerium des Inneren laut Decretes vom 4 d. M. 3. 1759/36 im Einvernehmen mit den h. k. k. Ministerien für Kultus und Unterrichts und für die Finanzen beschlossen, dieses Geschäft künftig ohne Intervenirung der polnischen Fondshauptkassen besorgen zu lassen.

Zu diesem Behufe sind:

1. Die zum Aukauf von Staats-Obligationen bestimmten baren Geldbeträge von politischen Fonden Anstalten und Verwaltungszweigen, welche in der Berechnung der Landeshaupt-Kasse (II. Abtheilung) stehen, durch diese, von solchen aber, welche nicht in der Berechnung der Landeshauptkasse stehen, unmittelbar an die k. k. Staatschulden-Tilgungsfonds Haupt-Kasse einzusenden, welche den Empfang derselben sogleich bestätigen wird.

Diesen Rimessem hat eine Consignation und ein Gegenschein, in welchem die eingesendeten Geldsorten speciel aufgeführt werden müssen, beizuliegen. Die hiernach eingekauften Obligationen, mit der Binflikirung auf den bei der Einsendung deshalb genau zu bezeichnenden Namen des Fonden, der Anstalt oder des Verwaltungszweiges, die es betrifft versehen, werden dann sammt den allfälligen Geldresten, unter Anschluß der mit Kurs- oder Schlußzettel, dann mit der Aukaufs- und Sensarie-Note belegten Berechnung, von der Tilgungsfonds-Hauptkasse nach dem oben angedeuteten Unterschiede entweder mittelst der Landeshauptkasse oder unmittelbar in Gewärtigung der Empfangsbestätigung zurückgesendet werden.

2. Die zur Veräußerung bestimmten Obligationen der politischen Fonde, Anstalten und Verwaltungszweige, welche in der Berechnung der Landeshauptkasse (II. Abtheilung) stehen, sind ebenso durch diese, von solchen aber, welche nicht in der Berechnung der Landeshauptkasse stehen unmittelbar an die k. k. Staatschulden-Tilgungsfonds-Hauptkasse einzusenden, welche den Empfang derselben sogleich bestätigen wird. Auch diese Rimessem sind mit einer Consignation und mit einem Gegenschein zu belegen.
Die zum Verkaufe bestimmten Obligationen sind übrigens mit der Cession an den Staatschulden-Tilgungsfond zu versehen und es muß auch die Veräußerungs-Bewilligung der zu deren Ertheilung berufenen Behörde beigelegt werden.

Der bare Erlös hiefür sammt den Ausgleichungszinsen wird dann unter Anschluß der mit Kurs- und Schlußzettel, dann mit der Verkaufs- und Sensarie-Note belegten Berechnung von der Tilgungsfonds-Hauptkasse nach dem mehrerwähnten Unterschiede entweder mittelst der Landeshauptkasse oder unmittelbar in Gewärtigung der Empfangsbestätigung zurückgesendet werden.

3. Die zur Um- oder Zusammenschreibung, Zertheilung oder überhaupt zu einer Veränderung bestimmten Obligationen politischer Fonde, Anstalten und Verwaltungszweige sind, wenn diese in der Berechnung der Landeshauptkasse (II. Abtheilung) stehen, durch eben diese Kasse, im entgegengesetzten Falle aber unmittelbar an die betreffende Kreditkasse zu senden.

Sollen dieselben aber auf andere Namen geschrieben, oder auf andere Fonde, Anstalten oder Verwaltungszweige oder auf Private übertragen werden, so muß den bestehendn Vorschriften gemäß, die Ermächtigung der betreffenden Behörde beigebracht werden.

Die Kreditkasse wird dann den gestellten Ansforderungen entsprechend, daß Amtshandeln und die umgeschriebenen Obligationen sammt den allfälligen Ausgleichungszinsen auf demselben Wege, in welchem sie eingesandt, d. i. entweder mittelst der Landes-Hauptkasse oder unmittelbar durch die Post zurücksenden.

Wovon das Ordinariat in Versöhl des hierorigen Erlasses vom 11 d. M. 3. 5908 zur weiteren Veranlassung mit dem Bedeuten in die Kenntnis gesetzt wird, daß die unterstehenden hierländigen Kasseorgane unter Einem beauftragt werden, sich nach diesen Bestimmungen, in Folge deren die von der bestandenen h. k. k. Hofkanzlei am 6 Hornung 1836 Z. 2742/197 (G Z. 13681 ex 1836) erlassenen Anordnungen außer Wirksamkeit treten, in vorkommenden Fällen vom 1 April 1851 angefangen zu benehmen.

Quae Venerabili Clero per modum adpendicis ad hujates cursorias dtto hodierno Nro. 364 praesentibus pro notitia et directione intimantur.

Franciscus Xaverius

Episcopus.

E Consistorio Eppali rit. lat.

Premisliae die 27 Februarii 1851.

Adalbertus Dziamia
Cancellarius

Kreisschreiben.

N. 172. Das hohe Landes-Präsidium hat mit Erlaß vom 24. April 1851. S. 631. in Betreff der Einsetzung der provisorischen Landesschulbehörde für das Kronland Galizien Nachstehendes anhier eröffnet:

Nachdem S. Majestät mit der A. h. Entschließung vom 29. Oktober 1849. zur Leitung der Volks- und Mittelschulen in den Kronländern der Monarchie die Einsetzung von provisorischen Landesschulbehörden zu genehmigen geruht haben, so ist demgemäß, von dem h. Ministerium des öffentlichen Unterrichts auch für das Kronland Galizien zur Leitung der Volks- und Mittelschulen eine Landesschulbehörde eingesetzt worden, über deren Zusammensetzung und Wirkungskreis die angeschloßene Verordnung des h. Unterrichts-Ministeriums und die daran geknüpfte Instruktion die näheren Bestimmungen enthält.

Diese Bestimmungen werden dem hochwürdigen Consistorium zur Wissenschaft und Nachachtung mit dem Beifügen mitgetheilt, daß die Landesschulbehörde für Galizien als selbständige Behörde mit 15. Mai d. J. in Wirksamkeit tritt, und mit diesem Tage dem Publikum ihr Einreichungs-Protokoll eröffnen wird.

Von diesem Zeitpunkte angefangen sind demnach von dem hochwürdigen Consistorium alle Berichte, Anträge, Vorschläge, Einschreiten in Gemäßheit des §. 9. der mitgetheilten Ministerial-Verordnung an die Landesschulbehörde und nicht mehr an das Landes-Präsidium oder Landes-Gubernium zu richten.

Wovon die Hauptschuldirektionen und die Schuldistrikts-Aussichten zur eigenen Wissenschaft und weiteren Bekanntmachung des unterstehenden Lehrpersonals in Kenntniß gesetzt werden.

Przemyśl am 10. Mai 1851.

Verordnung

N. 172. des Ministeriums des Kultus und Unterrichtes betreffend die Einsetzung einer provisorischen Landesschulbehörde für das Kronland Galizien und Lodomerien mit den Herzogthümern Auschwitz und Zator und dem Großherzogthume Krakau.

Seine Majestät haben mit A. h. Entschließung vom 24. Oktober 1849. die Einsetzung von provisorischen Landesschulbehörden zu genehmigen geruht.

Demgemäß wird für das Kronland Galizien und Lodomerien mit den Herzogthümern Auschwitz und Zator und dem Großherzogthume Krakau Folgendes angeordnet.

§. 1.

Die der Regierung obliegende Beaufsichtigung und Leitung der Volks- und Mittelschulen, in so weit die letzteren dem Ministerium des Unterrichtes unterstehen, wird künftig durch eine Landesschulbehörde ausgeübt.

A.) Einrichtung der Landesschulbehörde.

§. 2.

Die Landesschulbehörde bildet eine Sektion der Statthalterei, und ist als solche unmittelbar dem Statthalter, mittelbar aber dem Ministerium des Kultus und Unterrichtes unterordnet.

§. 3.

Die Mitglieder der Landesschulbehörde fungiren als Räthe des Statthalters, sie wirken unter seiner Verantwortlichkeit, und es liegt daher in seinem Ermessen zu bestimmen, in welchen Fällen sie die ihnen zugewiesenen Geschäfte unmittelbar oder erst nach vorläufiger Collegial-Berathung zu besorgen haben. Alle Erlaße und Berichte ergehen im Namen der Landesschulbehörde unter Approbation des Statthalters oder des von ihm dazu bestimmten Mitgliedes der Landesschulbehörde. Die Zuschriften an sie sind zu stilisiren: „An die Landesschulbehörde von Galizien.“

§. 4.

Die provvisorische Landesschulbehörde besteht:

1. aus einem administrativen Referenten für die äußerer d. i. die politisch-ökonomischen Angelegenheiten der Schulen,

2. aus, mit Rücksicht auf die verschiedenen Arten der Schulen, zu wählenden Mitgliedern, welchen als Männern von spezieller Sachkenntniß die innern d. i. die wissenschaftlich pädagogischen Angelegenheiten der Schulen obliegen. — Sämtliche Mitglieder führen den Titel "Schulräthe" und stehen in der VII. Diätenklasse.

§. 5.

Der administrative Referent wird aus dem Status der politischen Beamten gewählt, und bleibt in diesem Status. Er hat den Rang und Gehalt eines Kreisrathes erster Klasse. Die übrigen Mitglie-

der bestellt provisorisch das Unterrichts-Ministerium; sie erhalten angemessene Besoldungen oder nach Umständen Funktionszulagen zu ihrem sonstigen Aktivitätsgehalte. Für die im Dienste zu machenden Reisen beziehen sie Reisekosten-Vergütung und Diäten.

§. 6.

Zur ferneren Unterstützung der Landesschulbehörde werden vom Ministerium ausgezeichnete Schulfrauen außerhalb der Landesschulbehörde, denen der Titel von Schulräthen verliehen wird, bezeichnet. Der Statthalter wird sie nach Bedürfniß zu mündlichen Berathungen mit den Gliedern der Landesschulbehörde versammeln, oder nach Umständen schriftliche Gutachten über einzelne wichtige Gegenstände von ihnen einfordern. Für einzelne Angelegenheiten, welche eine besonders vielseitige Erwägung erfordern, können zu jeder Zeit vertraungswürdige Personen außerhalb der Zahl der Schulräthe, von dem Statthalter den Berathungen beigezogen werden.

§. 7.

Als Hilfspersonale für Konzeptgeschäfte werden der Landesschulbehörde beigegeben: 2. Konzeptisten und 2. Konzeptsadjunkten, wie auch ein Protokollsführer, sämmtlich mit dem Range und Gehalte der gleichnamigen Kreisregierungsbeamten. Sie werden aus dem Status der politischen Beamten bestellt, und bleiben in diesem Status.

Die Geschäfte des Expedits und der Registratur, werden durch das Hilfspersonal der Statthalterei besorgt.

B). Wirkungskreis der Landesschulbehörde.

§. 8.

Der Wirkungskreis der Landesschulbehörde ist, insofern er nicht durch Gesetze oder Verordnungen abgeändert wird, in Betreff der ihr unterstehenden Schulen derselbe, welchen das aufgelöste Gubernium in dieser Beziehung inne gehabt hatte.

§. 9.

Es sind demnach alle von den Volks - und Mittelschulen, oder von Personen und Körperschaften ausgehenden Anträge, Gesuche, Berichte, Beschwerden u. s. w. in Angelegenheiten dieser Schulen, an die Landesschulbehörde zu richten, und wenn sie ihren Wirkungskreis überschreiten, von ihr an das Ministerium einzubegleiten. — Ebenso ergehen alle vom Unterrichts - Ministerium in Angelegenheiten dieser Schulen zu erlassenden Entscheidungen und Verordnungen durch die Landesschulbehörde.

§. 10.

Der Wirkungskreis der Landesschulbehörde hat sich keineswegs auf den schriftlichen Verkehr zu beschränken, sondern es ist die Aufgabe derselben durch ihre Mitglieder nach den hiefür ihnen zu ertheilenden Instruktionen, regelmäßige Vereisungen des Landes vorzunehmen, um den Zustand des Unterrichtswesens zu erforschen und durch persönliches Einwirken auf die Verbesserung desselben hinzuarbeiten.

Wien den 12. Februar 1851.

Thun
m. p.

Instruction.

N. 172 ad

für die Mitglieder der Landesschulbehörde in Galizien.

Die Mitglieder der Landesschulbehörde, deren bis zur weiteren vervollständigung einzutweilen fünf sein werden, und zwar: ein administrativer Referent, zwei Schulräthe für die Volksschulen und zwei Gymnasial - Inspektoren, haben ihren Wirkungskreis und die daraus für sie entstehenden Pflichten und Rechte zu entnehmen aus der die Einsetzung der Landesschulbehörde betreffenden Verordnung vom 12. Februar 1851.

Überdies wird ihnen als Ergänzung und Erläuterung des dort Enthaltenen, Folgendes zur genauen Befolgung vorgeschrieben:

A). Der administrative Referent.

Er besorgt die äußeren d. i. die politisch-ökonomischen Angelegenheiten der Schulen, dazu die Fond - und Stiftungsangelegenheiten, den Schulbücher - Verschleiß und leitet die Kanzleigeschäfte der Landesschulbehörde.

Er hat überdies unter den B. I. bezeichneten Modalitäten auch die kurrenten Angelegenheiten der Volksschulen und bis zur Ernennung eines besonderen Fachreferenten für die Realschulen, auch die sämmtlichen Angelegenheiten der letzteren in der Weise zu besorgen, wie sie bisher dem aufgelösten Gubernium obgelegen sind.

B.) Die übrigen Schulräthe.

1. Indem diese die inneren d. i. die wissenschaftlich pädagogischen Angelegenheiten der ihnen speziell zugewiesenen Schulen zu berücksichtigen und zu leiten haben, steht es ihnen wegen des Zusammenhangs der inneren Angelegenheiten mit den äußeren zu, auch auf die letzteren in allen wichtigen Fällen einen berathenden Einfluß zu nehmen und ihnen, in Betreff derselben nöthig scheinende Anträge zu stellen. Zu diesem Zwecke sind ihnen die betreffenden Geschäftsstücke von dem administrativen Referenten zur Einsicht mitzutheilen.

2. Sie haben zur Erforschung des Zustandes des Unterrichtswesens mit Zustimmung des Statthalters öftere Reisen zu unternehmen.

Über jede solche Reise ist von ihnen ein Reisebericht und nach jedem Schuljahre ein Hauptbericht über den Zustand der ihrer Aufsicht unterstelten Lehranstalten dem Statthalter und durch diesen dem Ministerium vorzulegen.

3. Es ist dafür zu sorgen, daß in den von der Landesschulbehörde an das Ministerium zu erstattenden Berichten und Vorschlägen, die persönlichen Ansichten des betreffenden Schulrathes stets ersichtlich sein.

Namentlich sind die Reise- und Jahresberichte so wie wichtigere Vorschläge und Anträge mit der Unterschrift des Schulrathes, von welchem sie ausgehen, zu versehen und werden von dem Statthalter entweder nach kollegialer Berathung derselben, oder ohne sie, dem Ministerium vorgelegt.

4. Wenn über eine zu treffende Verfügung, welche eine vorherrschend innere Angelegenheit der Schulen oder die Person eines Direktors oder Lehrers betrifft, eine Differenz zwischen der Ansicht des Statthalters und des betreffenden Schulrathes statt findet, so ist dieselbe in der Regel, ehe die Verfügung getroffen wird, dem Ministerium zur Entscheidung vorzulegen. Ist Gefahr am Verzuge, so steht es zwar dem Statthalter zu, nach seiner Ansicht vorzugehen, jedoch ist das Verfügte dem Ministerium unverzüglich anzuziehen.

5. Es ist ferner Aufgabe dieser Schulräthe alle diejenigen statistischen Daten, welche sich auf die ihnen zugewiesenen Schulen beziehen, und deren verlässliche Übersicht ein Erforderniß einer zweckmäßigen Leitung des Unterrichtswesens ist, mit Beihilfe des administrativen Referenten herbeizuschaffen und zusammenzustellen.

Die Schulräthe für die Volksschulen.

1. Diese haben einstweilen, während die Erledigung der die Volksschulen betreffenden kurrenten Geschäfte dem administrativen Referenten verbleibt (A), als berathende Mitglieder ohne exekutiven Wirkungskreis, bei den inneren und den damit zusammenhängenden äußeren Angelegenheiten der Volksschulen zu wirken.

2. Ihre Aufgabe ist:

a). genaue Kenntniß des Zustandes des Volksschulwesens,

b). Auffindung und Belebung aller jener Kräfte, welche das Volksschulwesen im Lande wahrhaft zu fördern vorzugsweise geeignet sind,

c). Anregung alles dessen durch, an die Regierung zu erstattende Vorschläge und Anträge, wodurch die Regierung auf Verbesserung des Volksschulwesens im Allgemeinen und im Einzelnen zu wirken vermag.

d). Berathung der pädagogischen Seite der wichtigeren kurrenten Geschäfte, zu welchem Ende ihnen Geschäftsstücke, welche eine solche Seite darbieten, zur Einsicht und Äußerung von dem administrativen Referenten mitzutheilen sind.

3. Zwei Grundsätze haben sie sich bei ihrem Wirken besonders gegenwärtig zu halten:

a). Daß wegen der überwiegenden Wichtigkeit der religiösen Bildung, die Volksschulen in innigem Zusammenhange mit der Kirche stehen, und als eine gemeinsame Angelegenheit des Staates und der Kirche behandelt werden muß, daher das Gedanken dieser Schule vor Allem darauf beruht, daß von den Schulbehörden des Staates und der Kirche mit von deren Organen nie anders als im Einvernehmen gehandelt, und aufrichtig darnach gestrebt werde, sich gegenseitig zu unterstützen.

b). daß wegen der großen Anzahl der Volksschulen, wegen des verschiedenen Bildungsgrades der Lehrer, und wegen der Nothwendigkeit eines im Wesentlichen überall gleichmäßigen Vorganges in diesen Schulen, jede die innere Einrichtung des Institutes betreffende Veränderung nur langsam und mit Vorsicht eingeführt werden darf, um die Ordnung des ganzen ausgedehnten Institutes nicht zu erschüttern und in eine schwer zu heilende Verwirrung zu stürzen.

4. Auf ihren Reisen zur Besichtigung der Schulen, wird es ihre Aufgabe sein, mit den Schulausschern sich zu besprechen, von ihnen über den Zustand und die Bedürfnisse der Schulen Kunde zu erhalten, und ihnen nöthig scheinende Winke zu geben.

Sie werden einzelne Schulen besuchen, dabei den Lehrern mit Rathe an die Hand gehen und bemüht sein, die vorzüglichsten aus ihnen kennen zu lernen, um sie für Bildungsanstalten, für die Leitung größerer Schulen benützen, oder bei Abfassung oder Beurtheilung von Lehrbüchern und Lehrplänen und bei kommissionellen Berathungen verwenden zu können. — Hierbei Anordnungen zu treffen oder Befehle zu geben, sind sie nicht berechtigt.

5. Eine besondere Aufmerksamkeit haben sie der Erforschung des Zustandes der Lehrerbildungsanstalten (Präparandenkurse) zuzuwenden. Sie haben daher auf ihren Reisen dem Unterrichte derselben beizuhören, die Lehrer einer jeden zu einer Besprechung über den Zustand derselben zu ver-

sammeln, dabei ihren Rath zu geben, und bei den Prüfungen der Kandidaten, soweit die Lokal-Verhältnisse es gestatten, gegenwärtig zu sein.

Zu diesem Ende haben sie sich in die Kenntnis von den Prüfungstagen zu setzen, und auf die Feststellung derselben einen entsprechenden Einfluss durch die Landesschulbehörde zu üben.

6. Von den Lehrversammlungen haben sie genaue Kenntnis zu nehmen, und die Vorschläge zu ihrer Regulirung zu machen. Einstweilen werden sie durch persönlichen Einfluß dahin wirken, daß besonders höher gebildete Seelsorger und Lehrer sich an denselben betheiligen. Sie werden diesen Versammlungen öfter Fragen vorlegen, welche dazu dienen, um solche, welche selbst eine passende Wahl des Stoffes ihrer Besprechungen zu treffen minder geschickt sind, zu unterstützen, und um zugleich sich selbst mancherlei wünschenswerthe Aufklärungen zu verschaffen.

7. Bei der eben vor sich gehenden Umstaltung der 4ten Klassen in zweijährige Unterrealschulen haben sie mitzuwirken, ihnen liegt besonders die Ausführung des §. 40. des Entwurfes der Organisation der Realschulen ob, und sie haben zu diesem Zwecke mit den erfahrenen Geschäftsmännern der betreffenden Gegenden sich ins Einvernehmen zu setzen.

Wien am 12. Februar 1851.

Franz Faver,
Bischof.

Michael Kirchenberger

B. S. Ober Aufseher.

C U R R E N D A.

Venerabili Clero Dioecesano Salutem in Domino!

N. 206. In formula instrumenti pro excipiendois sacris fidelium confessionibus hucusquæ usitata, casus Summo Pontifici reservati in genere quin enumerarentur, a facultate peccata absolvendi excipiebantur. Cum facile fieri potest, ut quis ex oblivione vel ignorantia pœnitentem iis irrestitutum absolvat, sicque salutem illius in periculum vocet, et suam conscientiam culpa oneret: constituimus in nova præfati instrumenti editione casus Summo Pontifici reservatos, partim crimina partim vota simplicia attinentes, de nomine adducere. Non omnes vero casus Papæ reservatos, cum hoc nimis longum esset, sed solum potiores enumeramus. Et quidem e criminibus Summo Pontifici reservatis sequentia novem, utpote potiora, adducimus: 1. Gravis percussio vel vulneratio Clericorum aut Regularium, malo consilio facta. 2. Duellum. 3. Hæresis formalis, infidelitas, sortilegia et maleficia. 4. Violatio clausuræ Regularium utriusque sexus et acceptatio munerum ab eisdem. 5. Societas cum ~~sega~~ Massonum, Carbonariorum et aliarum simili, ita, ut quis uni harum vetitarum societatum nomen suum dederit. 6. Lectio et retentio librorum prohibitorum. 7. Simonia dantis et accipientis beneficium. 8. Sollicitatio ad turpia in sacro pœnitentiæ tribunali. 9. Absolutio complici in puncto sexti data in quem vi constitutionis Benedicti Papæ XIV. „Sacramentum pœnitentiæ” nulla competit jurisdictione. Vigore facultatum quinquennialium etiam Nos a casibus Papæ reservatis, sub numeris 1—6 inclusive expressis, absolvere possumus, in postremis tribus a 7—9. facultas absolvendi ab ipsa Sua Sanctitate, mediante Ordinariatu Nostro petenda est.

E votis vero simplicibus Summo Pontifici reservatis hæc quatuor nominamus: *a.* Perpetuae castitatis. *b.* Ingressus in aliquem ordinem religiosum. *c.* Peregrinationis ad urbem Romam, Compostellam, Hierosolymam. *d.* Vota præservativa a peccatis *e. g.* totalis abstinentiæ a cremato, dummodo sint vota perfecta. Voti *totalis abstinentiae a cremato* ideo disertam facimus mentionem, ut occuramus erroneæ quorundam sacerdotum opinioni, acsi illis in sacro pœnitentiæ tribunali vel extra illud, votum præfatum relaxare vel dispensando commutare liceret sine speciali ad hoc obtenta facultate, quemadmodum litteris nostris doto 31. Januarii 1847. Nro 261. jam pridem significavimus. Neque facultatem relaxandi, aut commutandi voti totalis abstinentiæ a cremato ideo Nobis reservavimus, quod prudentiae confessariorum diffidemus, ut temere a quibusdam arguimur sed quia facultas absolvendi a votis simplicibus de jure Nobis competit, et saluti animarum, magis proficuum est, si dispensatio vel commutatio voti totalis abstinentiæ a cremato nonnisi difficile et raro admodum idque per solum Episcopum conceditur, quam si

per quememvis sacerdotem, utique potestate delegata, concederetur. Eo vero magis hanc reservationem urgere debemus, quia clarum est, votum totalis abstinentiae a cremato ad vota præservativa a peccatis pertinere, quæ juxta constitutionem prælaudati Summi Pontificis Benedicti XIV. „Convocatis“ §. 32 reservatis papalibus etiam tempore Jubilæi perdurantibus, adnumerantur, quæ tamen sicut et votum peregrinationis sacræ sub litt. c. adductum, in fundamento facultatum ab Sancta Sede apostolica Nobis concessarum dispensando commutare possumus, dummodo commutatio similiter a peccato refrænet, ac prior voti materia, quod utique Nostro judicio relinquitur.

In enumerandis casibus Sedi Nostræ ordinariæ reservatis duos, scilicet: *Simoniam* et *Absolutionem sacerdotis complicem in puncto sexti absolvantis*, utpote jam sub reservatis papalibus occurrentibus, omisimus. *Incendium aedium* retinuimus, quia tam diu ad forum Episcopi pertinet, quamdiu incendiarius est occultus; ex quo vero incendiarius per sententiam Ecclesiæ est publicatus, fit casus reservatus papalis, ut docetur de sent: excommunic. cap. Tua nos duxit (Decret. Greg. IX. Lib. V. Tit. XXXIX. Cap. XIX.)

Denique facultatem, benedictionem apostolicam cum plenaria indulgentia in articulo mortis impertiendi cuilibet sacerdoti adprobato — quod hucusque tacite siebat, — expressis verbis via subdelegatoria concedimus, ideoque verba in formula apost. benedictionis occurrentia „*facultate mihi ab apostolica sede tributa*“ in illa mutari fecimus „*facultate mihi ab Ordinario tamquam apostolicae sedis delegata tributo*“ cum priori formula nonnisi ille uti potest, cui similis facultas ac Nobis, immediate ab apostolica Sede concessa est. Quæ universo Venerabili Clero tam sacerdotali quam regulari pro notitia, directione et conscientiosa observantia communicamus cum eo, quod prorogantes adprobationem in veteribus instrumentis præsentis ordinationis Nostræ observationem urgebimus.

Ab Ordinariatu rit. lat.

Premisiæ die 20. Septembri 1851.

F R A N C I S C U S X A V E R I U S

Episcopus.